

---

# Stadt Beilngries



Bauleitplanverfahren

**Photovoltaik-Freiflächenanlage Wolfsbuch**

---

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

15. März 2018

**Bearbeitung:**

Jürgen Herbst, Dipl.-Biologe

Jörg Koffler, B.A. Kulturgeograph / Stadtplaner

---

**TEAM 4 Bauernschmitt • Enders • Wehner**

Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH

90491 nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0

---



---

<b>Gliederung</b>	<b>Seite</b>
<b>1. ANLASS</b>	<b>1</b>
<b>2. LAGE DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES</b>	<b>1</b>
<b>3. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG / POTENZIALABSCHÄTZUNG</b>	<b>2</b>
3.1 Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen	2
3.2 Artenschutzrelevante Biotopausstattung	3
3.3 Potenzielle Wirkungen von Solaranlagen	5
3.4 Potenziell betroffene Tier- und Pflanzenarten	6
3.4.1 Streng geschützte Pflanzenarten	6
3.4.2 Streng geschützte Tierarten	6
<b>4. FAZIT</b>	<b>9</b>

## 1. ANLASS

Im Stadtgebiet Beilngries, Gemarkung Wolfsbuch, plant die Firma FEH Solarpark 27 GmbH & Co. KG die Errichtung von Photovoltaik Freiflächenanlagen.

Hierzu hat die Stadt Beilngries ein Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Wolfsbuch“ sowie die parallele Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplan eingeleitet.

## 2. LAGE DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Das Plangebiet liegt im Südosten des Stadtgebietes Beilngries, nördlich bzw. nordöstliche des Ortsteils Wolfsbuch, in Grenzlage zum Stadtgebiet Dietfurt a.d. Altmühl bzw. zum Landkreis Neumarkt. Das Plangebiet liegt nördlich der Kreisstraße EI 22. Der Ortsrand Wolfsbuchs befindet sich ca. 750 – 900 m entfernt.

Das Plangebiet liegt auf der Hochfläche der Südlichen Frankenalb oberhalb des Talraums der Altmühl, im Bereich der „Dietfurter Höhe“. Der Talraum der Altmühl bzw. des Main-Donau-Kanals befindet sich ca. 4 km östlich des Plangebiets.

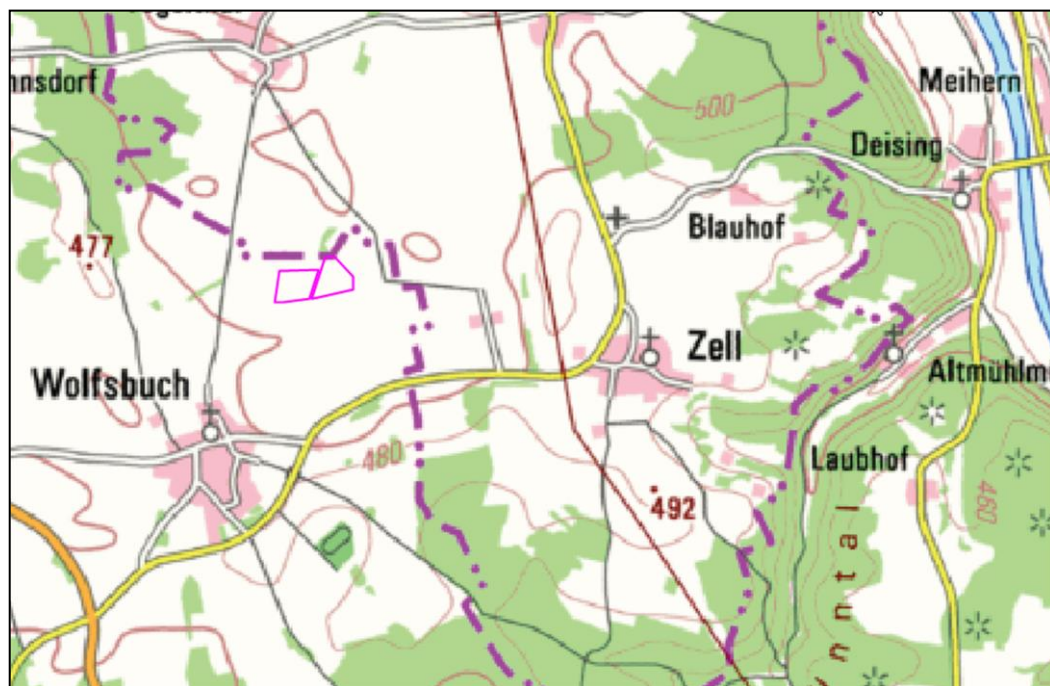


Abb. Ausschnitt Topographische Karte © Bayerische Vermessungsverwaltung  
Untersuchte Flächen pink umrandet

### 3. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG / POTENZIALABSCHÄTZUNG

Bei Eingriffsvorhaben sind regelmäßig die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Die gilt auch für die geplante Errichtung der Photovoltaik-Anlage Wolfsbuch.

Auf Anfrage wurde von der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Eichstätt mitgeteilt, dass zur Einschätzung der Projekterheblichkeit eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zu erstellen ist (Email vom 31.01.2018). Um jedoch Verzögerungen wegen hierzu erforderlicher avifaunistischer Kartierungen zu vermeiden, wird auch eine Abschätzung auf Potenzialbasis mit Worst-Case-Szenario akzeptiert. Diese wird im Folgenden vorgelegt.

#### 3.1 Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen

##### Gesetzeslage

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Liegt ein Verstoß gegen die vorgenannten Grundsätze vor, ist die Zulassung von Eingriffsvorhaben nur im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** möglich. Voraussetzung ist - nach vorausgehender, projektbezogener Alternativen-Prüfung - die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes von betroffenen Populationen im räumlichen Zusammenhang.

##### Methodik

Die Vorabschätzung behandelt tiergruppenweise alle potenziell möglichen gemeinschaftsrechtlich geschützten und damit saP-relevanten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) und sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Sie basiert auf Daten der ASK, Angaben aus dem ABSP sowie Hinweisen aus der Biotopkartierung (jeweils keine relevanten Nachweise oder Planungsaussagen für den erweiterten Planungsraum vorhanden). Weitere Grundlagen sind der bayerische Brutvogel-, Libellen-, Heuschrecken- und Fledermausatlas (Hrsg. Bayer. LfU), sonstige Verbreitungsatlanten sowie Veröffentlichungen des Bayerischen LfU zu einzelnen Artengruppen mit Arten des Anhangs IV oder streng geschützter Arten.

### 3.2 Artenschutzrelevante Biotopausstattung

Der Planungsraum ist insgesamt von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Dauergrünland ist nicht vorhanden. Lediglich auf Fl.Nr. 610 südwestlich außerhalb des unmittelbaren Geltungsbereiches befindet sich aktuell Ansaatgrünland. Die Feldvogelfauna dürfte deshalb nicht sehr artenreich vertreten sein. Allerdings existieren insbesondere zwischen den beiden Haupt-Flurstücken 609 und 630 sowie am Ost- und Südostrand verschiedene Grün- und Spurwege mit potenzieller Eignung als Feldlerchen-Habitat.



Grünweg und intensiv genutzte Ackerflächen am Südostrand des Planungsraumes

Im Hinblick auf Gehölz- und Waldrandbrüter sind verschiedene Strukturen zu betrachten. Diese befinden sich mit Ausnahme eines alten, teilweise abgestorbenen Obstbaumes am Südrand außerhalb der eigentlichen Vorhabensfläche, grenzen aber teilweise unmittelbar an. Von potenzieller Bedeutung ist vor allem eine zweigeteilte Heckenstruktur am Südrand von Fl.Nr. 610. Bei dem östlichen Teil handelt es sich um eine ca. 30-40-jährige gemischte Dornstrauchhecke auf Geländeranken, der leicht abgesetzte westliche Heckenkopf setzt sich fast ausnahmslos aus Schlehen zusammen. Am Westrand des Planungsbereiches verläuft zudem eine geschlossene, ca. 20-30-jährige Flurbereinigungshecke mit hohem Baumanteil.



Gemischte Dornstrauchhecke am Südrand von Fl.Nr. 610



Alter Obstbaum mit Stammhöhle





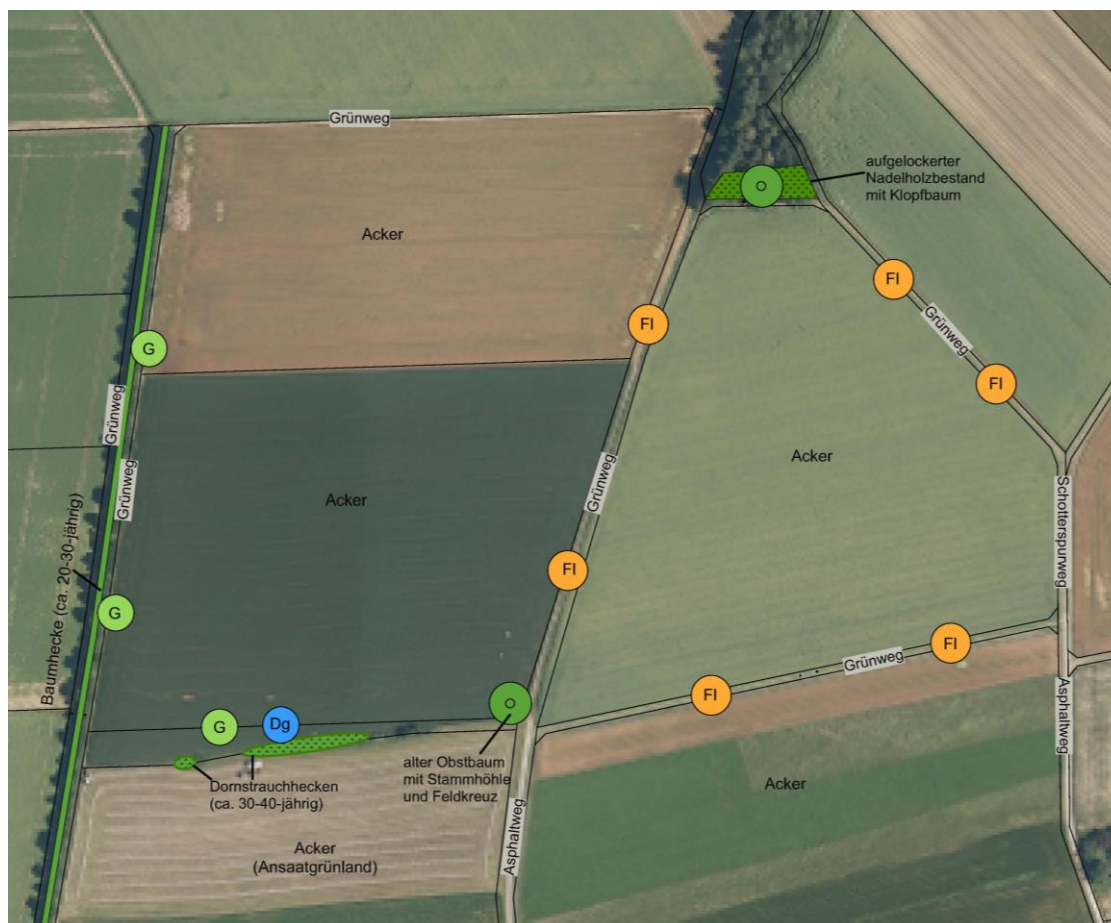
Gepflanzte Flurbereinigungshecke am Westrand des Planungsraumes

Nordöstlich an das Gebiet angrenzend befindet sich eine kleinere Waldstruktur, die hauptsächlich aus Nadelholz besteht. Im Südteil ist das aufgelockerte Wäldchen vor allem durch alte Lärchen geprägt (geschätztes Alter ca. 100 Jahre). Punktuell wurden kleinere Fichten unterpflanzt. Ein Baum im Mittelbereich weist reichlich Klopfspuren von Spechten auf. Im Kronenbereich befindet sich ein schlecht einsehbares größeres Nest (evtl. Krähe oder Elster). Der südexponierte Waldsaumbereich ist zwar thermophil geprägt, jedoch – soweit erkennbar - von dichter nährstoffreicher Vegetation bewachsen. Offenstellen sind nicht vorhanden. Im Mittelabschnitt wurde Durchforschungsmaterial in Form eines Asthaufens abgelagert.



Waldrand des Nadelgehölzes im Nordosten mit Specht-Klopfbaum im Mittelabschnitt

Einen Überblick über die Nutzungstypen- und Lebensraumausstattung im Gebiet gibt die nachfolgende Darstellung. Eingetragen sind im Vorgriff auf Kap. 4.4 auch die im Wesentlichen zu erwartenden Brutvögel mit gesteigerter Artenschutzrelevanz.



### 3.3 Potenzielle Wirkungen von Solaranlagen

Auf allen Flächenteilen, die mit Solarmodulen überbaut sind, ist der Offencharakter der Landschaft nicht mehr gewährleistet. Auf diesen Flächen ist von einem nachhaltigen Habitatverlust für Offenlandbewohner auszugehen. Ökologische Effekte hat auch der Schattenwurf der Module. Die Einzäunung bewirkt bei größeren Tieren (z.B. Säuger) einen Flächenverlust. Durch den Silhouetteneffekt können Stör- und Scheuchwirkungen entstehen, so dass der Wert als Rast- oder Nisthabitat verloren geht.

In intensiv agrarisch genutzten Landschaftsräumen wirken sich Solaranlagen demgegenüber eher positiv auf die faunistische Nutzungseignung aus. In den Randbereichen entstehen häufig Ersatzhabitate, die Module selbst dienen regelmäßig als Ansitz- und Singwarte. Über Hinweise auf eine Störung von Vögeln durch Lichtreflexe oder Blendwirkungen ist bislang nur wenig bekannt. Insgesamt bewirken die geringe Höhe der Anlage, ihre kompakte Bauweise sowie fehlende bewegliche Anlagenteile (z.B. wie bei Windkraftanlagen) ein insgesamt geringes Kollisionsrisiko.

Als baubedingte Wirkfaktoren können Erschütterungen, Geräusche und stoffliche Emissionen auftreten, auch entlang der Zufahrtswege.

### 3.4 Potenziell betroffene Tier- und Pflanzenarten

Im Folgenden werden die möglichen Auswirkungen auf alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten und „Verantwortungsarten“ im Rahmen einer Vorabschätzung dargestellt. Die Annahmen basieren auf einem Worst-Case-Szenario auf Grundlage der festgestellten Habitatausstattung. Kartierungen einzelner Arten oder Artgruppen haben nicht stattgefunden. Nachweise aus der Artenschutzkartierung (ASK) liegen nicht vor.

#### 3.4.1 Streng geschützte Pflanzenarten

Streng geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie können für den Vorhabensraum ausgeschlossen werden.

##### Vorabschätzung

Eine Betroffenheit streng geschützter Pflanzenarten ist demnach nicht gegeben.

#### 3.4.2 Streng geschützte Tierarten

##### **Vögel**

Im Hinblick auf die Avifauna ist wegen des intensiv landwirtschaftlich geprägten Umfeldes von einer insgesamt nur eingeschränkten Lebensraumeignung auszugehen. Potenzielle Relevanz weisen vor allem Gehölz- bzw. Heckenbrüter sowie die Feldlerche als Bodenbrüter in der offenen landwirtschaftlich genutzten Flur auf.

Unter den **Gehölzvögeln** sind vor allem für die Hecke am Südrand außerhalb des unmittelbaren Maßnahmenbereiches auf Fl.Nr. 610 einige Arten potenziell möglich. Neben der weiter verbreiteten Goldammer kann hier wegen der teilweise aufgelockerten Heckenstruktur z.B. auch die Dorngrasmücke angenommen werden. Für den Neuntöter dürften die weitgehend fehlende Kammerung und die isolierte Lage in einem strukturalarmen Umfeld als Ausschlusskriterium gelten.

Die Baumhecke am Westrand weist als Flurbereinigungsgehölz zwar allgemeine Brutmöglichkeiten, z.B. für die anspruchslosere Goldammer auf, wertgebende Arten dürften hier wegen des hohen Baumanteils und des einheitlichen Bestandsaufbaus jedoch fehlen.

Das aufgelockerte, alte Nadelwäldchen im Nordosten (Fl.Nr. 632) fungiert als potenzieller Brutplatz und Lebensraum einer allgemeinen Avizönose. Seltenerer Arten sind jedoch eher nicht zu erwarten, auch wegen der insgesamt isolierten Lage. Nicht gänzlich auszuschließen wäre z.B. der Baumpieper als Bewohner aufgelockerter, warmer Gehölz- und Waldränder. Als Brut- und Nahrungshabitat käme der vorgelagerte Waldsaum einschließlich Grünweg in Frage, wobei die nährstoffreichen Verhältnisse mit dichtem Aufwuchs eine Besiedelung sehr unwahrscheinlich machen. Mit Sicherheit vorhanden sind Spechtarten, insbesondere der weit verbreitete Buntspecht. Entsprechende Hinweise gibt der stark frequentierte Klopfbaum im Mittelabschnitt (siehe auch Foto im Vorkapitel). Baumhöhlen als Niststätte konnten jedoch am südlichen Gehölzrand nicht festgestellt werden. Ggf. finden sich entsprechende Möglichkeiten weiter nördlich. Ein älteres, schlecht einsehbares Nest im Kronenbereich des Klopfbäumchen dürfte Elstern oder Krähen zuzuordnen sein.



Der alte Obstbaum am Südrand weist eine markante, allerdings nach oben vollständig offene Stammhöhle auf. Eine Eignung für Höhlenbrüter dürfte deshalb nicht bestehen. Als nachteilig ist außerdem die isolierte Lage des Gehölzes zu werten.

In Bezug auf **Bodenbrüter** verhindert das intensiv landwirtschaftlich genutzte Umfeld grundsätzlich höhere Habitatdichten. Fehlstellen in den Kulturen sind eher nicht zu erwarten. Allerdings bieten die durchlaufenden und randlichen Grünwege vor allem im zentralen und östlichen Bereich potenzielle Brut- und Habitatmöglichkeiten. Von einer Besiedelung zumindest der Feldlerche ist deshalb auszugehen. Diese Ansicht vertritt auch die Untere Naturschutzbehörde in ihrer Email vom 31.01.2018. Dagegen ist das Rebhuhn wegen fehlender Deckungsmöglichkeiten und Brachestreifen eher auszuschließen. Der Ranken am Südwestrand ist wegen seines dichten Bewuchses (Gehölze sowie Brennesselfluren) nicht geeignet. Im Hinblick auf die Wiesenschafstelze fehlen vernässte Ackerstandorte oder vielfältigere Acker-Grünlandübergänge.

Für die Feldlerche werden potenziell ca. 6 Brutpaare angenommen. Die gedachte Verteilung ist aus der Kartendarstellung in Kap. 4.2 zu entnehmen. Zu vertikalen Gehölzstrukturen hält die Art einen Abstand von mind. 80-100 m, so dass von einer Besiedelung im Nordosten (Nadelwäldchen) und entlang der gesamten West- und Südseite (Heckenstrukturen) nicht auszugehen ist.

Sehr wahrscheinlich ist auch die Nutzung des Planungsraumes als Nahrungshabitat durch **Greifvögel**, z.B. von Mäusebussard oder Turmfalke.

Für alle anderen Vogelarten liegen keine geeigneten Habitat-Voraussetzungen vor, so dass mit einem Vorkommen nicht zu rechnen ist.

### Vorabschätzung

Auf Grund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Planungsraumes sind Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie von vorne herein minimiert. Sämtliche für Gehölzbrüter relevanten Strukturen befinden sich außerhalb des unmittelbaren Eingriffsbereiches oder werden gesichert (alter Obstbaum am Südrand), so dass mit keinen direkten Brutplatzverlusten zu rechnen ist. Außerdem sind keine besonders anspruchsvollen Arten zu erwarten, so dass durch die Anlage auch keine Begleiteffekte maßgeblich werden dürften. Mit der geplanten Randeingrünung einschließlich Saumstrukturen besteht vielmehr die Möglichkeit zur Schaffung neuer Nahrungshabitate. Die geplante Ausgleichsfläche am Südwestrand (Extensivgrünland auf Fl.Nr. 610) ist im Zusammenwirken mit der Randeingrünung vielmehr dazu geeignet, eventuell bestehende Brutplätze entlang der Heckenstruktur am Südrand weiter aufzuwerten. Auch für anspruchsvollere Arten wie den Neuntöter könnten auf diese Weise neue Lebensraumelemente entstehen. Der Höhlenbaum am Südrand kann mit der Planung ebenfalls besser mit vorhandenen Gehölzstrukturen vernetzt werden. Auch das Wäldchen im Nordosten erhält einen verbreiterten Saumbereich, verbunden mit einer Verbesserung der Habitateignung.

Als direkte maßgebliche Beeinträchtigungen verbleiben deshalb Wirkungen auf Bodenbrüter. Mit der Modulüberstellung gehen neben der sehr eingeschränkten bis nicht vorhandenen Nutzungseignung der intensiv landwirtschaftlich genutzten Parzellen auch die Grünweg-Lebensräume für die **Feldlerche** im Zentral- und östlichen Randbereich verloren. Es ist deshalb von ca. **6 Brutplatzverlusten** auszugehen, die wegen der Kulissenwirkung im unmittelbaren Randbereich und der notwendigen Eingrünung

auch nicht in direkter Angrenzung auszugleichen sind. Es muss deshalb auf externe Flächen ausgewichen werden.

Als Kompensationsmaßnahmen (CEF) kommen neue Gras-/Krautstreifen in offener Landschaft oder auch produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) in Frage. Bei festen Streifen muss die Breite mind. 5-6 m betragen, damit der Nährstoffeintrag im Flächenzentrum zur Gewährleistung einer niedrigen und lückigen Aufwuchsdichte minimiert bleibt. Ggf. ist je nach Örtlichkeit auch vorheriger Oberbodenabschub zur Ausmagerung des Standortes sinnvoll. Als Anhaltswert für die Länge des Gras-/Krautstreifens sind mind. 100 m pro angenommenes Feldlerchenrevier anzusetzen.

Die zweite Möglichkeit sind PIK-Maßnahmen. Denkbar wären z.B. die Anlage von Blühstreifen (Mindestgröße ca. 10x100 m pro Feldlerchenrevier; alle 3-5 Jahre umzubrechen) oder Wechselbrachen in ähnlicher Flächengröße. Die Anlage von Lerchenfenstern in bewirtschafteten Schlägen ist ebenfalls möglich und sinnvoll (6-10 Fenster à 20 qm pro Revier).

**Nur bei Durchführung der vorgenannten CEF-Maßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Hinblick auf die Feldlerche verhindert werden.**

Der Bebauungsplan enthält deshalb entsprechende Festsetzungen.

Zur **Vermeidung von Störungen** für Gehölzbrüter in den unmittelbar angrenzenden Bereichen ist es außerdem erforderlich, die **Bauzeit** auf das Herbst- und Winterhalbjahr zu beschränken. Vorgeschlagen wird eine Begrenzung auf den Zeitraum **Mitte August bis Ende Februar**.

### **Säugetiere incl. Fledermäuse**

Als betrachtungsrelevante Struktur für diese Tiergruppe ist nur der alte Obstbaum mit Stammhöhle am Südrand zu nennen. Wegen der vollständigen Öffnung nach oben ist jedoch kein Schutz gegen Niederschlag gewährleistet, so dass eher nicht von einer Quartiermöglichkeit für Fledermäuse auszugehen ist. Auch die relativ isolierte Lage macht eine aktuelle Nutzung unwahrscheinlich. Im Stammbereich haben sich keine entsprechenden Spuren feststellen lassen, wobei die Witterung mit Schnee eher ungünstig war.

In den übrigen Gehölzbereichen konnten keine Baumhöhlen nachgewiesen werden. Dies gilt auch für das Wäldchen am Nordrand.

Andere saP-relevante Säugetierarten sind nicht zu erwarten.

### Vorabschätzung

Für die Gruppe der Säugetiere ist von keinen Betroffenheiten auszugehen, zumal sämtliche Gehölzstrukturen unverändert erhalten bleiben. **Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind deshalb nicht einschlägig.** Mit der geplanten Randeingrünung und Stärkung der Vernetzungsachse am Südrand ist vielmehr von einer Verbesserung der potenziellen Nutzungseignung auszugehen.

## Reptilien

Für Reptilien stehen keine geeigneten Habitate zur Verfügung. Der Ranken im Südwesten ist überwiegend mit eutropher Vegetation bestanden und weist keine offenen Rohbodenbereiche auf. Gleiches gilt auch für die vorhandenen Grünwege.

Der thermophile Waldrandbereich im Nordosten (Länge ca. 60 m) ist ebenfalls dicht mit Nährstoffzeigern bewachsen, so dass auch hier die Zauneidechse nicht zu erwarten ist. Das anschließende Wäldchen fällt außerdem nach Norden ab, so dass die Wärmebeeinflussung rasch abnimmt. Außerdem ist die Vernetzungssituation in der intensiv genutzten Agrarlandschaft ungünstig.

Im Hinblick auf die abgelagerten Reisighaufen am Waldrand ist die Nutzung als (Überwinterungs-)habitat von Schlangen nicht völlig auszuschließen. Streng geschützte Arten sind aber definitiv nicht vorhanden.

## Vorabschätzung

Eine Nutzungseignung für streng geschützte Reptilienarten ist im Planungsraum nicht gegeben. In das Wäldchen am Nordostrand als einzig denkbarer Struktur wird nicht eingegriffen. **Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden deshalb nicht wirksam.**

## Sonstige Tiergruppen

Auf Grund der Habitatausstattung im Planungsraum sind alle weiteren relevanten Tiergruppen auszuschließen (Amphibien, Fische, Libellen, Käfer, Tagfalter, Nachtfalter, Schnecken, Muscheln).

## 4. FAZIT

Eine (potenzielle) Betroffenheit durch die geplante Photovoltaikanlage besteht nur für die Tiergruppe der Vögel und hier insbesondere für die Feldlerche. Bei Realisierung der Anlage ist von einem **Verlust von ca. 6 Feldlerchenrevieren** auszugehen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG müssen deshalb im Vorgriff externe **CEF-Maßnahmen** durchgeführt werden. Dies kann durch ca. 5-6 m breite Gras-/Krautstreifen mit einer Länge von ca. 100 m pro angenommenes Revier oder über die Durchführung von PIK-Maßnahmen geschehen (Blühstreifen, Wechselbrachen, Lerchenfenster). Voraussetzung ist eine geeignete offene Lage mit entsprechendem Abstand zu Geländehindernissen wie z.B. Gehölzkulissen. Nur unter dieser Voraussetzung lassen sich Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausschließen.

Weitere Voraussetzung ist im Hinblick auf mögliche Gehölzbrüter im Randbereich die **Einschränkung der Bauzeit auf das Herbst-/Winterhalbjahr** (Mitte August bis Ende Februar).